



Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Praxis – was tun?

28.02.2018 | Klinikum Görlitz

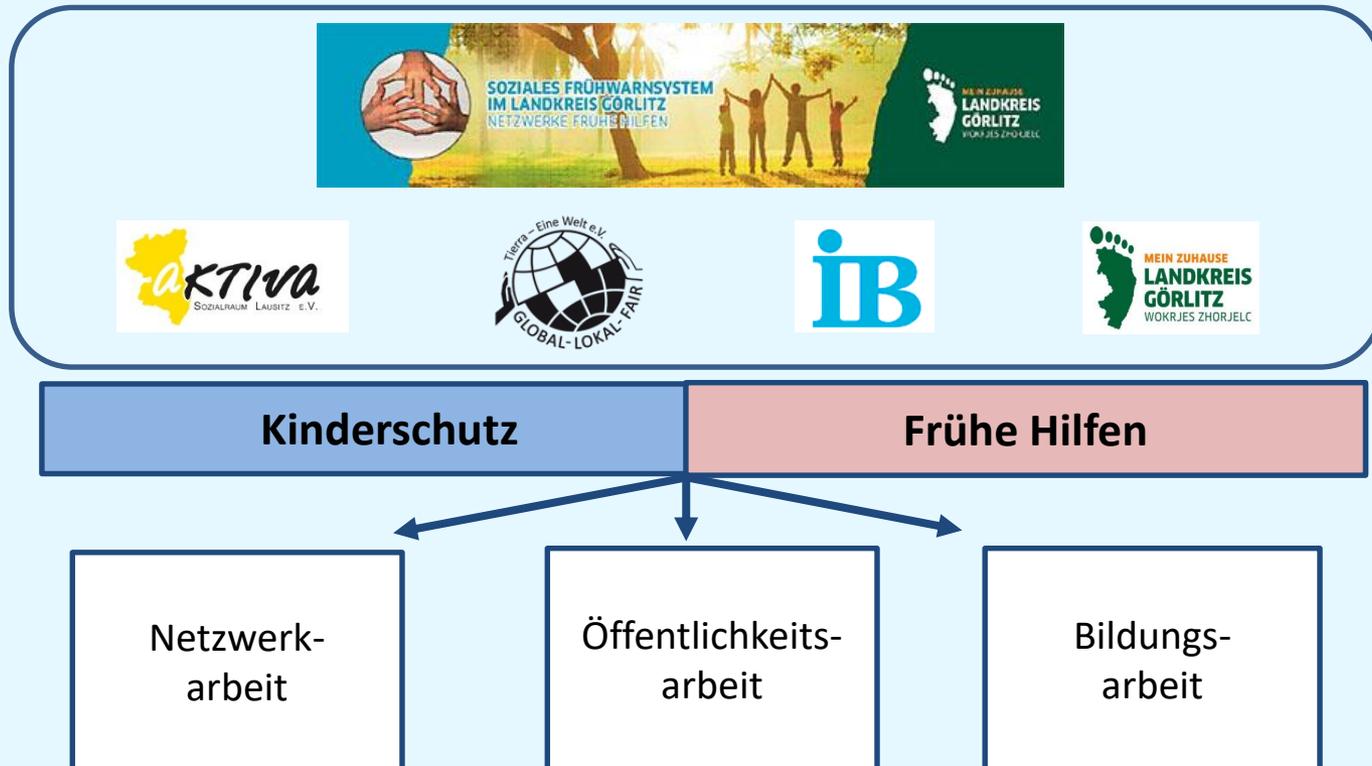


SOZIALES FRÜHWARNSYSTEM
IM LANDKREIS GÖRLITZ
NETZWERKE FRÜHE HILFEN



MEIN ZUHAUSE
LANDKREIS
GÖRLITZ
WOKRJEŠ ZHORJELC

Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen





2012



Kinderschutz
ist eine
Querschnittsaufgabe!





§ 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstruktur im Kinderschutz

(1) **Aufbau** und **Weiterentwicklung** flächendeckend **verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit** im Kinderschutz mit dem Ziel:

- Information über jeweiliges Angebots- und Aufgabenspektrum zu erhalten
- strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären
- Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das **Netzwerk** sollen einbezogen werden:

Gesundheitswesen	Jugendhilfe	Bildungswesen	Polizei	Justiz	Weitere
Schwangerschaftskonfliktberatung	Erziehungsberatung	Grundschulen	Opferschutzbeauftragte	Famliengerichte	Jobcenter Fallmanagement
SPZ	Familienzentren	Mittelschulen	Streflendienst	Verfahrenspfleger	Sozialämter
Pädiatrie / niedergelassene Pädiater	Jugendhilfezentren	Sächs. Bildungsagentur Regionalstelle	Fachdienst Prävention	Rechtsanwälte	Interventionsstelle gegen häusl. Gewalt
Familien-/Hebammen	Kindertagesstätten	Förderschulen	Ordnungsbehörden		Gemeinde-/Stadtverwaltungen
Frühförderung	Tagzopflege	Berufsschulen	Kriminaldienst		Frauenhäuser
Kindertänken	§§ 11-14 SGB VIII	Gymnasien			
Zahnärzte	§§ 27ff SGB VIII	Schulämter			
Offentl. Gesundheitsdienst	Offentliche Jugendhilfe				
Suchtberatung	Inobhutnahme				



Gesundheitswesen	Jugendhilfe	Bildungswesen	Polizei	Justiz	Weitere
Schwangeren-(konflikt)beratung	Erziehungsberatung	Grundschulen	Opferschutzbeauftragte	Familiengericht	Jobcenter Fallmanagement
SPZ	Familienzentren	Oberschulen	Streifendienst	Verfahrenspfleger	Sozialämter
Pädiatrie/ niedergelassene Pädiater	Jugendhilfezentren	Landesamt für Schule & Bildung	Fachdienst Prävention	Rechtsanwälte	Interventionsstelle gegen häusl. Gewalt
(Familien-) Hebammen	Kindertagesstätten	Förderschulen	Ordnungsbehörden		Gemeinde-/Stadtverwaltungen
Frühförderung	Tagespflege	Berufsschulen	Kriminaldienst		Frauenhäuser
Kinderkliniken	§§ 11-14 SGB VIII	Gymnasien			
Zahnärzte	§§ 27ff SGB VIII	Schulämter			
Öffentl. Gesundheitsdienst	Öffentliche Jugendhilfe				
Suchtberatung	Inobhutnahme				



§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (Auszug)

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen (...) oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, (...)

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes** bekannt, **sollen** diese:

- mit dem Kind oder Jugendlichen und den **Personensorgeberechtigten** die **Situation erörtern**
- soweit erforderlich auf **Annahme von Hilfen** hinwirken



§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (Auszug)

(3) Befugnis zur Information an das Jugendamt gegeben, wenn:

- die Abwendung der Gefährdung ausscheidet
- ein Vorgehen erfolglos ist und
- die Fachkräfte ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten,

um eine **Gefährdung** des Wohls eines Kindes/ Jgdl. **abzuwenden**.

- Betroffene vorab darauf hinweisen
(unter Beachtung des wirksamen Schutzes des Kindes/ Jgdl.)
- Befugnis über Übermittlung der erforderlichen Daten



Das Gespräch mit den Eltern



- gesetzliche Vorgabe (§ 4 KKG)
„(...) auf Annahme von Hilfen hinwirken“

- Kinderärzt*innen und Hebammen
 - genießen ein besonderes Vertrauensverhältnis
 - erste Anlaufstelle, wenn es um die Gesundheit/Entwicklung des Kindes geht
 - sehen (Klein-)Kinder häufig (U`s, Impftermine, ...)



Datenschutz bei Kindeswohlgefährdung

- Datenschutz tritt in den Hintergrund, wenn das Wohl von Kindern und Jugendlichen verletzt sind!
- Datenübermittlung (Meldung) **ohne Einwilligung der Eltern** möglich, wenn:
 - ✓ begründeter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt („gewichtige Anhaltspunkte“)
 - ✓ Hilfsangebote von den Eltern abgelehnt werden
 - ✓ keine andere Möglichkeit der Intervention gegeben ist



Datenschutz – Offenbarung bei Kindeswohlgefährdung



- Untersagt ist die unbefugte Offenbarung

§ 203 StGB

Verletzung von Privatgeheimnissen

- Rechtfertigungsgrund zur Informationsweitergabe ist gegeben, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen

§ 34 StGB

Rechtfertigender Notstand

Die Informationsweitergabe muss ein angemessenes Mittel sein, um eine gegenwärtige nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum abzuwenden.



Datenschutz – Offenbarung bei Kindeswohlgefährdung



→ Jede/r Einzelne muss für sich entscheiden, ob die Verdachtsmomente ausreichen

§ 4 Abs. 2,3 KKG

Beratung und Übermittlung von Informationen durch
Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Anspruch auf Beratung
durch eine
Insoweit erfahrene
Fachkraft

Befugnis zur
Datenübermittlung
an das Jugendamt

Fallbeispiel



§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (Auszug)

(1) Werden

Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen (...)

gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, sollen diese:

- mit dem Kind/ Jgdl. und den **Personensorgeberechtigten die Situation erörtern**
- soweit erforderlich auf **Annahme von Hilfen** hinwirken

... kurzer Rückblick



§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (Auszug)

- (2) Anspruch auf Beratung durch eine **Insoweit erfahrene Fachkraft**
(Befugnis, dafür erforderliche Daten pseudonymisiert zu übermitteln)

Insoweit erfahrene
Fachkraft ?





anonyme Fallberatung
Gefährdungseinschätzung
Prozessbegleitung

≠

Keine Fallverantwortung
Keine Weisungsbefugnis
Keine Dienstaufsicht
Keine Fachaufsicht



Beratungsangebot

für Ärzt*innen & andere Angehörige
d. Heilberufe

durch interdisziplinäres Team
(Rechtsmed., Pädiatrie, KJ-Psych.)

allesamt: ausgebildete
„Insoweit erfahrene Fachkräfte“

www.kinderschutzhotline.de

**FÜR MEDIZINISCHES FACHPERSONAL
BEI KINDERSCHUTZFRAGEN**

0800 19 210 00

UNSERE MITARBEITERINEN UND MITARBEITER BERATEN ZU ALLEN FORMEN VON KINDERSCHUTZANFORDERUNGEN

- kostenfrei
- 24h erreichbar
- geschult
- vertraulich



Insoweit erfahrene Fachkraft



Liste „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (IeFK) – Beratung für das Gesundheitswesen

Stand: 26.02.2018

Planungsraum 3 (Stadtgebiet Görlitz)

<u>Organisation</u>	<u>Ansprechpartner*in/ Qualifikation</u>	<u>Fachgebiet/ Spezialisierung</u>	<u>Kontakt</u>
Aktiva – Sozialraum Lausitz e.V. Ambulante Hilfe zur Erziehung	Sabine Melzer Dipl. Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin (FH)	Ambulante Hilfen zur Erziehung	☎ 0 35 88 – 26 85 90 ✉ s.melzer@aktiva-lausitz.de r.frinker@aktiva-lausitz.de
	Ramona Frinker Dipl. Heilpädagogin (FH), Sozialwirtin	Soziales Frühwarnsystem; ambulante Hilfen zur Erziehung, Schulbegleitung	✉ Muskauer Str. 49, 02906 Niesky
Arbeiterwohlfahrt Oberlausitz e.V. Erziehungsberatungsstelle Görlitz	Martina Hanisch Dipl. Psychologin	Erziehungs- und Familienberatung	☎ 03581-314320 ✉ m.hanisch@awo-oberlausitz.de p.habedank@awo-oberlausitz.de
	Petra Habedank Dipl. Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin (FH)		✉ Gersdorfstr. 15, 02828 Görlitz
einer für alle e.V. Ambulante Hilfen zur Erziehung Offene Jugendarbeit	Frau Susanne Stäbler Dipl. Kommunikations-psychologin (FH)	Ambulante Hilfen zur Erziehung, Kinderschutzfachkraft	☎ 0 35 81 - 41 38 41 (Büro) ✉ s.staebler@efa-goerlitz.de ✉ Zittauer Str. 78, Görlitz
Schlupfwinkel und Lausitzer Bildungsgesellschaft e.V. Präventive Kinder- und Jugend-arbeit, Beratung von Familien und Einzelpersonen, Fachkräften, Fortbildungsangebote	Antje Schulz Dipl. Sozialpädagogin (FH), Sexualpädagogin, systemische Beraterin (i.A.)	sexualisierte Gewalt, anderen Formen von Gewalt, sexualpädagogische Kontexte	☎ 03 57 74 - 55 651 ✉ netzwerkprojekt@schlupfwinkel-weisswasser.de
	Diana Mehmel Dipl.- Heilpädagogin (FH), System. Familientherapeutin	sexualisierte Gewalt, anderen Formen von Gewalt, Trauma	✉ Alte Bautzener Straße 87 02943 Boxberg



SOZIALES FRÜHWARNSYSTEM
IM LANDKREIS GÖRLITZ
NETZWERKE FRÜHE HILFEN



Orientierungskatalog Kindeswohl



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesstiftung
Frühe Hilfen



Entstehungshistorie



Wir danken allen Beteiligten für die Diskussionsfreude, die umfangreichen und bereichernden Fachbeiträge sowie die vertrauensbildende Zusammenarbeit:

Bildungswesen

- Bruno-Bürgel-Oberschule (Weißwasser)
- Gutenbergschule (Förderschule Niesky)
- August Moritz Böttcher Grundschule (Görlitz)
- Förderschulzentrum Mira Lobe (Görlitz)
- Geschwister Scholl Gymnasium (Löbau)
- Förderschulzentrum Oberland „Albert Schweitzer“ (Ebersbach / Neugersdorf)
- Grundschule Olbersdorf
- Förderschule - Lisa Tetzner Schule (Zittau)

Gesundheitswesen

- Kreiskrankenhaus Weißwasser
- Städt. Klinikum Görlitz gGmbH
- Landratsamt Görlitz – Gesundheitsamt
- Sächs. Krankenhaus Großschweidnitz
- come back e.V. Zittau
- Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle Görlitz (PsBB)

Justiz & Polizei

- Amtsgericht Görlitz
- Amtsgericht Zittau
- Polizeidirektion Görlitz

Jugendhilfe

- Landratsamt Görlitz – Jugendamt
- Stadtverwaltung Görlitz
- Diakonie Görlitz - Hoyerswerda
- Impuls Weißwasser e.V.
- Schlupfwinkel Weißwasser & Lausitzer Bildungsgesellschaft e.V.
- StattRand gGmbH
- Turmvilla e.V.
- Jugendring Oberlausitz e.V.
- Aktiva – Sozialraum Lausitz e.V.
- Deutscher Hausfrauenbund – Netzwerk Hausfrau Niesky e.V.
- ASB Görlitz e.V.
- AWO Kreisverband Oberlausitz e.V.
- Missionswerk CaTeeDrale e.V.
- Jubest e.V.
- Tierra – Eine Welt e.V.
- Internationaler Bund Mitte gGmbH
- Domino - Soziale Projekte Zittau e.V.
- Stephan Ottens
- Internationale Kita Knirpsenland Oderwitz
- BBZ Bautzen e.V. (Zittau)
- Kinderland Sachsen e.V.
- Kirchgemeinde St. Johannis (Zittau)

Arbeitsverwaltung

- Jobcenter - Landkreis Görlitz



Nutzung des Orientierungskataloges



Dieses Instrument resultiert aus der Einführung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), der sich verpflichtend an Träger der Jugendhilfe richtet. Über die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes wird auch die Beteiligung weiterer Professionen am Kinderschutz, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, gesetzlich verankert.

Die nachfolgenden Seiten signalisieren Ihnen, auf welche Kriterien (Merkmale und Gefährdungsgrade) sich der Landkreis Görlitz zum Erkennen und Beurteilen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung verständigt hat.

Für die Übersichtlichkeit ist der Katalog in Altersstufen (0 bis 3 Jahre, 4 bis 6 Jahre, 7 bis 14 Jahre sowie 15 bis unter 18 Jahre) eingeteilt.

Der Orientierungskatalog bietet Ihnen Unterstützung:

- beim Erkennen von Ressourcen der Eltern
- bei Verdachtsmomenten Kindeswohlgefährdung

Er soll Ihnen dahingehend helfen, wahrgenommene Beobachtungen einzuordnen und aufzuzeigen, welche Handlungsschritte daraus folgen müssen.

	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Bedeutung	Handeln	Klären, Überprüfen	keine Gefährdung	Ideal / Maximum
Erläuterung	Handeln entsprechend des zutreffenden Verfahrensweges (Jugendhilfe, Bildung, Kinderklinik ...) bzw. Meldung ans Jugendamt, wenn die eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.	Beobachtungs- / Aufklärungs- / Gesprächsbedarf	"akzeptabler Durchschnitt" Kein Handlungsbedarf für Fachkräfte hinsichtlich Kindeswohlgefährdung.	Idealzustand, also das bestmöglich denkbare Resultat hinsichtlich der Förderung des Kindeswohls.



Grundversorgung und Schutz: 0 bis 3- Jährige



0 bis 3- Jährige

Pränatal Seite 10

Drogen-, Tabak- und Alkoholkonsum; Sicherung der medizinischen Versorgung

Eltern betreffend: Seite 11

Suchtmittelkonsum der Eltern; Vorliegende bekannte und Verdacht auf psychische Störung/ Erkrankung der Eltern

Ernährung 0 bis 1- Jährige: Seite 13

Stillen / Flaschenmahlzeiten; Beikost; Nahrungsmenge; Nahrungsqualität; Trinken; Hygiene

Ernährung 1 bis 3- Jährige: Seite 15

Nahrungsgabe; Nahrungsmenge; Nahrungsqualität

Wohnsituation: Seite 16

Schlafplatz (Qualität; Ort); Schlafmenge; Hygiene: gesamter Wohnraum

Kleidung: Seite 19

Bekleidung; Kleidergröße; Schuhe

Körperpflege: Seite 20

Wickelkind; Körperpflege/ Waschen; Zahnpflege; Ungeziefer

Schutz vor Gefahren und Aufsicht: Seite 22

Gefahrenquellen; Gefährdende Umgebung; Aufsicht;

Aufsichtsperson; Sicherheit im Auto/ auf Fahrrad; Elektronische Medien, Geräuschkulisse, Zeitschriften

Sicherung der medizinischen Versorgung: Seite 25

Gedeih; Vorsorgeuntersuchungen; Impfschutz; Arztbesuche; Medikamentengabe; Zähne; Krankenversicherungsschutz

Finanzielle Absicherung: Seite 28

Beantragung und Versorgung

Emotionale Zuwendung durch Eltern: Seite 29

Körperkontakt/ Blickkontakt; Gefühle für das Kind; Beziehung mit dem Kind leben; Wertschätzung des Kindes; Kommunikation mit dem Kind; Erwachsenenkonflikte

Bildung/ Förderung/ Entwicklung: Seite 32

Soziale Außenkontakte; Entwicklungsbedingte Zusatzförderung; Innerfamiliär; Soziale Kompetenzen

Gewalt gegen das Kind: Seite 34

Psychische, seelische Misshandlung; Hochstrittige Trennungs- und Scheidungskonflikte/ Missbrauch des Sorge- und Umgangsrechts; Körperliche Misshandlung; Sexueller Missbrauch/ sexualisierte Gewalt

Bild: © Aktiva - Sozialraum Lausitz e. V.



- Auszug -

pränatal: 0 bis 3- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Sicherung der medizinischen Vorsorge	Vorsorgeuntersuchungen werden nicht wahrgenommen ¹ . Kein Mutterpass vorhanden. Kein Kontakt zu Arzt/Hebamme.	Diagnostizierte Gefährdung des Fötus (vorzeitige Wehen, entwickelte Retardierung) wird ignoriert bzw. Behandlungen oder eine stationäre Aufnahme abgelehnt. Einnahme von Medikamenten erfolgt unzuverlässig.	Vorsorgeuntersuchungen werden regelmäßig wahrgenommen. Einnahme von Medikamenten erfolgt zeitweise unzuverlässig. Termine werden verschoben/ vergessen, jedoch regelmäßig wahrgenommen.	Sämtliche empfohlene Vorsorgeuntersuchungen werden wahrgenommen. Geburtsvorbereitung. Kontakt zu Hebamme besteht.

¹ Vorsorgeuntersuchungen sind keine Pflichtuntersuchungen, jedoch ein wichtiger Beitrag zur Prävention des Kindes (und der Mutter).

0 bis 3- Jährige



§ 4 KKG

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (Auszug)

... kurzer Rückblick

(3) Befugnis zur Information an das Jugendamt gegeben, wenn:

- Abwendung der Gefährdung ausscheidet
- ein Vorgehen erfolglos ist und
- die Fachkräfte ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten,

um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes/ Jgdl. abzuwenden.

- Betroffene vorab darauf hinweisen
(unter Beachtung des wirksamen Schutzes des Kindes/ Jgdl.)
- Befugnis über Übermittlung der erforderlichen Daten



Meldebogen „Kindeswohlgefährdung“ an den ASD des Jugendamtes

MELDEBOGEN „Kindeswohlgefährdung“ an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Görlitz

per Fax an ASD des Landkreises Görlitz: 03581 - 663 62 801

Meldung am:

Uhrzeit:

Auszufüllen von der
Fachkraft im Jugendamt

(sofern bekannt) zuständige Fachkraft im ASD: _____

1. Angaben zur Meldeperson

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon und E-Mail: _____

Träger/ Einrichtung: _____

Funktion: _____

2. Bezug der Meldeperson zu den Minderjährigen (D):

Meldung nach / von	§ 4 KKG	<input type="checkbox"/> Arzt/ Hebamme/ Klinik/ Gesundheitsamt u.ä. Dienste	<input type="checkbox"/> Schule	<input type="checkbox"/> Polizei/ Gericht/ Staatsanwaltschaft
		<input type="checkbox"/> Sonstiger Bezug: _____		
§ 8a SGB VIII	<input type="checkbox"/> Andere*r Einrichtung/ Dienst der Erziehungshilfen	<input type="checkbox"/> Beratungsstelle	<input type="checkbox"/> Kita/ Kindertagespflegeperson	
	<input type="checkbox"/> Einrichtung der Jugendarbeit/ Kinder- und Jugendhilfe	<input type="checkbox"/> Jugendamt	<input type="checkbox"/> _____	
	<input type="checkbox"/> Jobcenter	<input type="checkbox"/> Sozialamt	<input type="checkbox"/> _____	



Aktuelles Was braucht (m)ein Kind? Angebote & Beratung **Materialien** Netzwerke

SOZIALES FRÜHWARNSYSTEM
IM LANDKREIS GÖRLITZ
NETZWERKE FRÜHE HILFEN

MEIN ZUHAUSE
LANDKREIS
GÖRLITZ
WOKRJEŠ ZHORJELC

- Schule
- Medizin**
- Jugendhilfe / Kita
- Handlungsanleitung & Verfahrenswege
- Orientierungskatalog
- Insoweit erfahrene Fachkräfte
- Rechtliches & Datenschutz
- Newsletter

Materialien

Medizin

[Seite drucken](#)

Sehr geehrte Ärztinnen/ Ärzte und Angehörige von Heilberufen,

wir freuen uns, dass Sie den Weg auf diese Seite gefunden haben und sich über das Thema Kindeswohl-/gefährdung und Frühe Hilfen informieren möchten.

Seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 ist der gesetzliche Auftrag von Personal des Gesundheitswesens, welches mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien arbeitet, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verankert.

Wir möchten Sie gern unterstützen, diesen Auftrag zum Schutz der Kinder und Jugendlichen zu erfüllen.

Aktuelle **Weiterbildungshinweise** und **Literaturempfehlungen** finden Sie auf unserer Startseite, alle weitere Informationen hier:

→ [Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Landkreis Görlitz](#)





Ihre Fragen

Fragen aus Sicht des Netzwerkbüros

Pädiatrischer Anhaltsbogen

- Erfahrungswerte?
- Nutzung anderer Dokumentationsarten?
- Entwicklung eines regionalen Dokumentationsbogens?

Beratung zur Gefährdungseinschätzung

- Nutzung der „Med. Kinderschutzhotline“ (Ulm)?
- regionale Insoweit erfahrene Fachkräfte?



SOZIALES FRÜHWARNSYSTEM
IM LANDKREIS GÖRLITZ
NETZWERKE FRÜHE HILFEN



MEIN ZUHAUSE
LANDKREIS
GÖRLITZ
WOKRJES ZHORJELC

Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen

Soziales Frühwarnsystem im Landkreis Görlitz

Lutherplatz 4
02826 Görlitz

Tel.: 03581 – 878 83 50
E-Mail: kontakt@sfws-goerlitz.de
Netz: www.sfws-goerlitz.de



Kinderschutzmedizin in Sachsen

UniversitätsKinderFrauenzentrum (Haus 21)
Fetscherstraße 74
01307 Dresden

Tel.: 0351 - 458 15925
E-Mail: info@kinderschutzmedizin-sachsen.de
Netz: <https://ssl.nojata.de/kinderschutzmedizin-sachsen>

